

Stadt Waldenburg
GVV Hohenloher Ebene
Hohenlohekreis

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – ZIELJAHR 2020

4. FORTSCHREIBUNG, 8. ÄNDERUNG

SONDERBAUFLÄCHE FPV WALDENBURG, FASANENMÜHLE

BEGRÜNDUNG

AUFTRAGGEBER:	STADTWERKE SCHWÄBISCH HALL GMBH An der Limpurgbrücke 1 74523 Schwäbisch-Hall
BEARBEITUNG:	INGENIEURBÜRO BLASER Dipl.-Ing.(FH), Anne Rahm Verantwortlich:  B. Sc. Agrarbiologie., Inh.

-VORENTWURF-

FASSUNG VOM 24.11.2023

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Plangebiet	3
1.3	Erforderlichkeit der FNP-Änderung im Parallelverfahren.....	4
1.4	Bestandssituation	4
2	Fachplanerische Vorgaben	5
2.1	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	5
2.2	Klima-Gesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).....	7
2.3	Erschließung.....	7
3	Festsetzung „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“	8
4	Umweltbericht	8

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage im Raum - 8. Änderung 4. Fortschreibung FNP	3
Abbildung 2:	Geplante 8. Änderung der 4. Fortschreibung des FNPs	4
Abbildung 3:	Luftbild Bestand - mit geschützten Biotopen im Umfeld.....	5
Abbildung 4:	Ausschnitt der Raumnutzungskarte Regionalplan „Heilbronn – Franken“	6

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Die Verbandsversammlung der GVV Hohenloher Ebene fasste am 28.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans GVV Hohenloher Ebene. Auf dieser geplanten „Sonderbaufläche FPV Waldenburg, Fasanenmühle“ ist beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Fasanenmühle auf Gemarkung der Stadt Waldenburg zu errichten.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Vorhabens bezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“. Der Eigentümer dieser Fläche beabsichtigt, die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage.

1.2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf einem Teilbereich des Flurstücks 680/5 auf Gemarkung Waldenburg, ca. 2,3 km nördlich des Ortszentrums von Waldenburg im Gewann Fasanenmühle sowie ca. 600 m westlich des Waldenburger Ortsteils „Bahnhofssiedlung“. Am südwestlichen Rand grenzt die Gemeindegrenze Neuenstein direkt an.

Die Planfläche von ca. 2,9 ha liegt hierbei südlich der Bundesautobahn A6 in einer Höhe von ca. 350 m NHN, zwischen der Tank- und Rastanlage Hohenlohe sowie der Kläranlage Waldenburg. Etwa 110 m südlich verläuft die Bahnlinie Eppingen – Crailsheim.

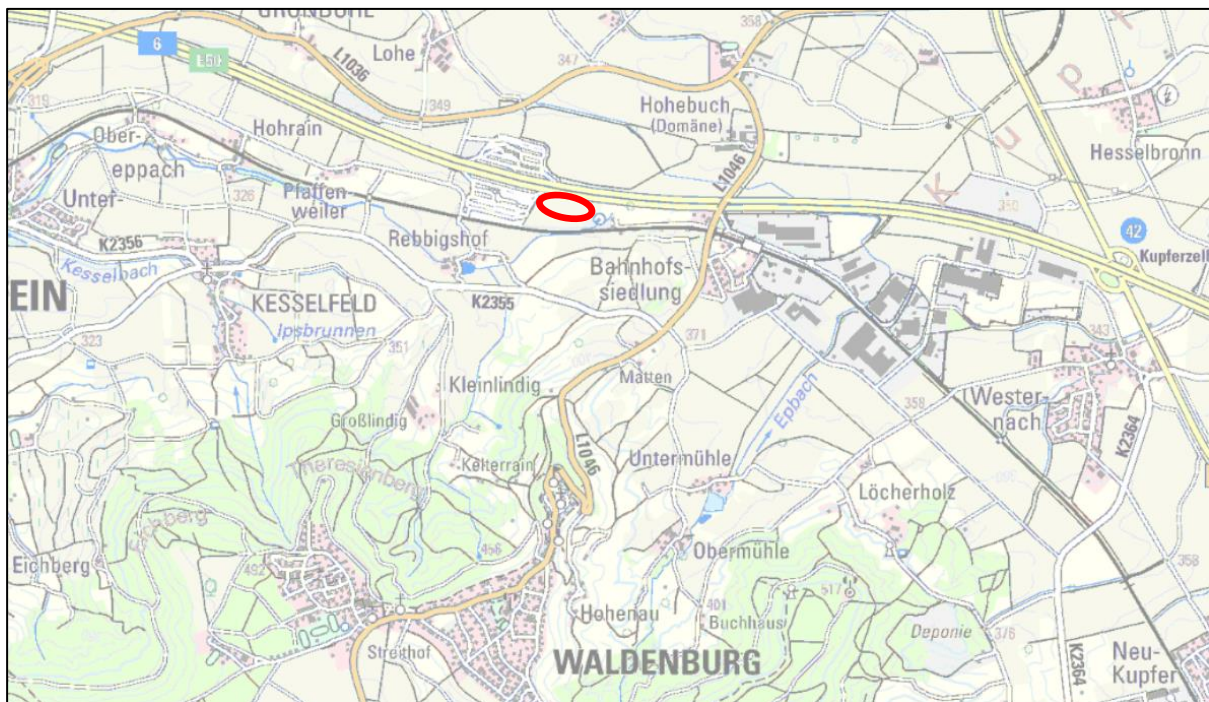


Abbildung 1: Lage im Raum - 8. Änderung 4. Fortschreibung FNP

Die Baufläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt und ist ausschließlich über die Erschließungsstraße zur Kläranlage erreichbar, wodurch sie weitgehend optisch isoliert ist.

1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung im Parallelverfahren

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der GVV Hohenloher Ebene weist in seiner 3. Änderung zur 4. Fortschreibung vom 20.11.2019 die geplante Baufläche als Fläche für die Landwirtschaft aus, die in nachfolgender Abbildung orange umrahmt dargestellt ist.

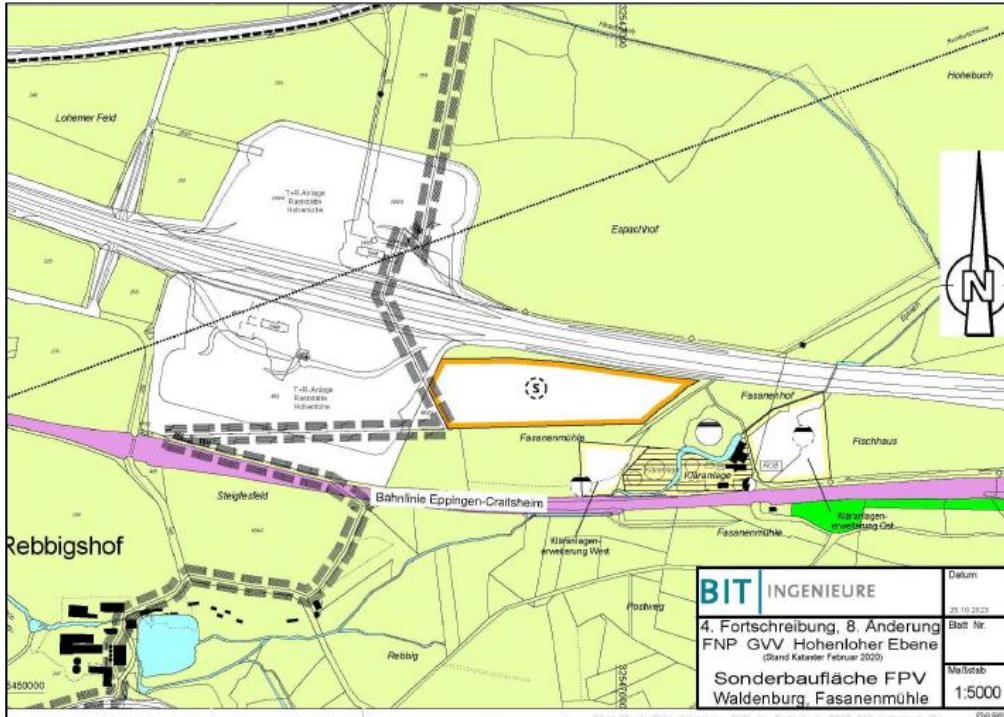


Abbildung 2: Geplante 8. Änderung der 4. Fortschreibung des FNPs

Derzeit stellt die Stadt Waldenburg den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“ auf, um somit die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Fotovoltaikanlage zu schaffen.

Daher ist es erforderlich, im Zuge der vorliegenden 8. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans das Areal als geplante „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik Fasanenmühle, Waldenburg“ auszuweisen.

1.4 Bestandssituation

Der Planungsraum befindet sich ca. 2,3 km nördlich des Ortszentrums von Waldenburg und ist aufgrund ihrer ackerbaulichen Nutzung (mit fragmentarischer Unkrautvegetation) von Artenarmut geprägt.

Vorbelastungen sind zudem aufgrund der angrenzenden Rastanlage und Kläranlage gegeben sowie der zerschneidenden Wirkung der direkt nördlich angrenzenden BAB A6 und der etwa in 120 m südlich verlaufenden Bahnlinie.

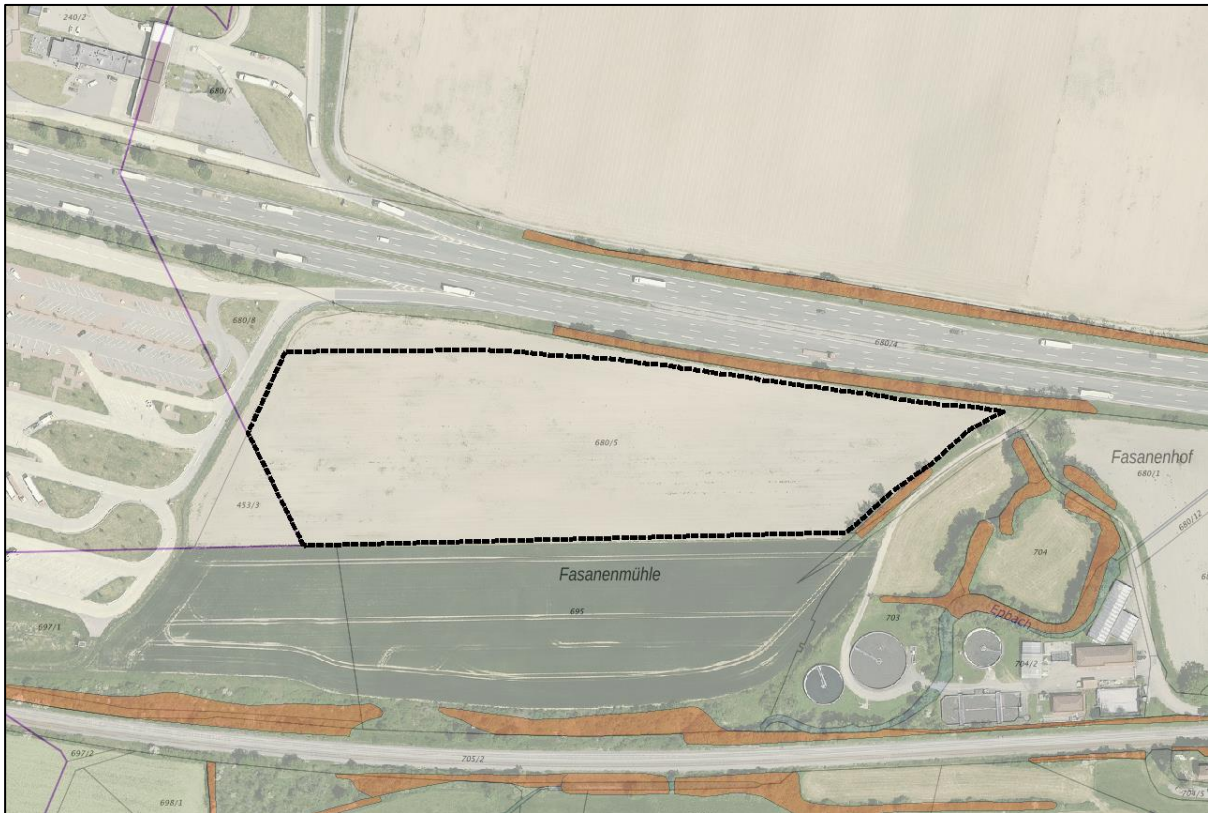


Abbildung 3: Luftbild Bestand - mit geschützten Biotopen im Umfeld

2 Fachplanerische Vorgaben

2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im »Regionalplan Heilbronn – Franken 2020« (vom 03.07.2006) wird das Plangebiet als regionale Freiraumstruktur »Regionaler Grünzug« (Vorranggebiet PS 3.1.1) ausgewiesen. Diese Freiraumstruktur konkretisiert und ergänzt die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt gesunder Lebens- und Umweltbedingungen sowie der Gliederung der Siedlungsbereiche, insbesondere in stärker verdichteten Räumen und Gebieten mit starken Nutzungskonflikten.

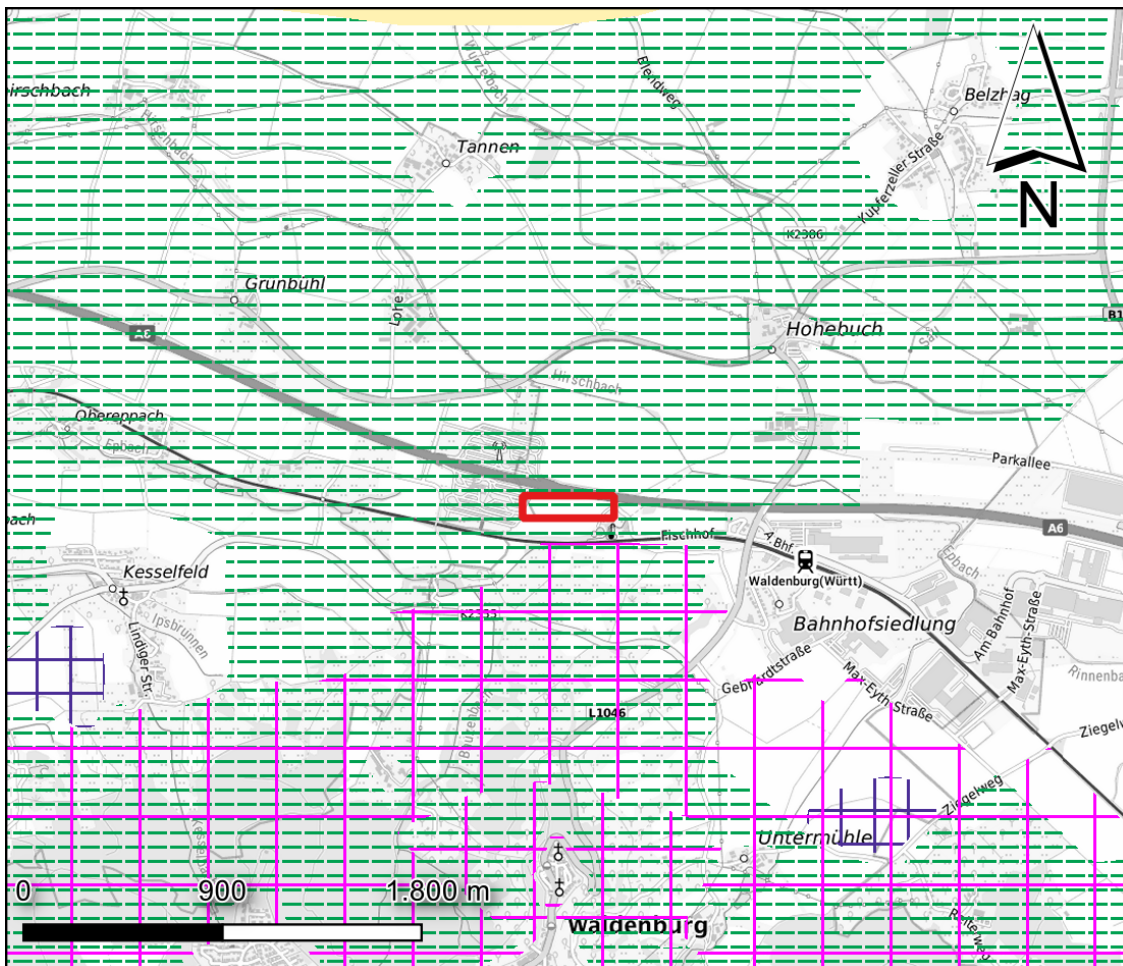
Konkret ist der Regionale Grünzug »Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld« betroffen. Die dortige Landschaft wird durch eine Lettenkeuperebene sowie das bis zum Buntsandstein tief eingeschnittene und schmale Kochertal charakterisiert. Die derzeitige Hauptnutzung entfällt neben landwirtschaftlichen Flächen auf den Wald- und Weinbau. Als wichtigste Funktionen im vorliegenden Grünzug werden Naturschutz und Landschaftspflege, Frischluftbildung oberhalb der Talsiedlungen, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft angegeben.

Grünzüge sind prinzipiell von einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Für den Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ liegt eine „Teilfortschreibung Fotovoltaik“ vor (Öffentliche Bekanntmachung am 01.04.2010). Im Zuge dieser Teilfortschreibung wurde der Plansatz 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ wie folgt überarbeitet:

„In Regionalen Grünzügen sollen ausgehend von der Förderung Erneuerbarer Energien ausnahmsweise regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen zugelassen werden. [...] Bis zu einer Größe von 5 ha wird bei regionalbedeutsamen Einzelanlagen noch von einer Integrierbarkeit innerhalb eines Regionalen Grünzugs und damit im Sinne eines prinzipiellen Überlastungsschutzes ausgegangen.“

Dabei sollte unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Plansatzes 5.1.3 Ziel 2 LEP, wonach Regionale Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen, eine Zulassung im Sinne einer Ausnahme nur dann erfolgen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention zu erwarten sind. In Bezug auf die Funktion Landwirtschaft sollten Standorte vermieden werden, die in Anlehnung an die Digitale Flurbilanz aufgrund der betrieblichen Situation, der Nutzungsstruktur, der örtlichen Nachfragesituation oder der hervorragenden Anbaueignung eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen. In Bezug auf die Funktion Orts- und Landschaftsbild sollen vor allem exponierte oder aus größerer Entfernung sichtbare Standorte, auch im Einwirkungsbereich regionalbedeutsamer Kulturdenkmale, vermieden werden. Schonendere Alternativen im Sinne der Umweltprüfung (Anlage 1 zu § 2a BauGB) sollen in die Betrachtung einbezogen werden.“



- Nachrichtlich
- Regionalplan - Freiraumstrukturen
- Lage im Raum
- Erholungsgebiet
- Regionaler Grünzug - VRG

Abbildung 4: Ausschnitt der Raumnutzungskarte Regionalplan „Heilbronn – Franken“

Mit einem Flächenumfang von ca. 2,9 ha bleibt die Baufläche damit unterhalb der genannten Schwelle von 5 ha. Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Funktionen sind nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung bleibt die Funktion der Siedlungszäsur ohne Einschränkung erhalten. Auch sind Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht erheblich berührt, da bereits auf Planungsebene schützenswerte Strukturen wie Feldhecken oder Einzelbäume von einer Überbauung freigehalten werden. Ebenso sind negative Effekte auf die Schutzgebietskulisse nicht zu befürchten.

2.2 Klima-Gesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird in § 2 KlimaG BW hervorgehoben: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden...“

§ 10 Abs. 1 KlimaG BW (vom 7. Februar 2023) sieht vor, zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise zu verringern. Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 65% verringert werden im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990.

Die Landesregierung hat im § 20 Abs. 1 KlimaG BW zudem festgelegt, dass zur Erreichung der Flächenbeitragswerte in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mind. 1,8% der jeweiligen als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt werden müssen.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass ca. 90% der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

Die geplante Sonderbaufläche trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg zu vermindern. Die elektrische Leistung ist mit 2.700 kWp konzipiert und erzeugt eine Strommenge von insgesamt 2.800 MWh, was einem Stromverbrauch von 620 Haushalten entspricht sowie einer CO₂-Einsparung von 1.200 t.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Fotovoltaik-Freilandanlagen ist von untergeordneter Bedeutung. Lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten muss an die Anlage herangefahren werden. Das Plangebiet ist großräumig über die BAB A6 Ausfahrt Kupferzell und die B 19 erschlossen - des Weiteren über die L 1066 von Waldenburg-Hohebuch zur Bahnhofssiedlung sowie über bestehende Betriebswege zur angrenzenden Kläranlage von Osten her. Da ein geringes Verkehrsaufkommen erwartet wird, ist die bereits vorhandene Erschließung des Plangebiets ausreichend.

3 Festsetzung „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“

Im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bestehende für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche als geplante „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“ dargestellt werden.

Die Fläche der neu darzustellenden geplanten Sonderbaufläche beträgt

- ca. **2,9 ha**
(Teilbereich Flurstück 680/5 der Gemeinde Waldenburg, Gewann Fasanenmühle).

Während der Betriebsdauer wird demzufolge die landwirtschaftliche Fläche an dieser Stelle entsprechend reduziert.

Das Plangebiet befindet sich etwa in Gleichlage zur nördlich angrenzenden BAB A 6, dem westlich angrenzenden Rasthof und der östlich angrenzenden Kläranlage. Eine weitere Vorbelastung ergibt sich aus der ca. 100 m südlich verlaufende Bahnlinie, die sich in einem Einschnitt befindet.

Anlagebedingt ergibt sich für die nächstgelegenen bewohnten Bereiche in ca. 700 m Entfernung keine wahrnehmbare Veränderung des optischen Eindrucks der Umgebung. Das Vorhaben entwickelt keine Blendwirkung für schutzwürdige Räume oder die angrenzende BAB A 6.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebengebäude und –anlagen auf 3,5 m über Geländeoberkante festgesetzt. Die mit Solarmodulen überbaubare Flächen sind nach der Errichtung der Anlage mit autochthonem Saatgut zu einer blütenreichen Fettwiese zu entwickeln. Die die Solarmodule umgebende private Grünfläche wird weitgehend ebenfalls zu einer blütenreichen Fettwiese entwickelt. Im Norden – innerhalb der 30m-Abstandsfläche zur BAB A 6 hin – wird eine mesophytische Saumvegetation angelegt.

4 Umweltbericht

In Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der Abschichtungsregel verzichtet. Ein Umweltbericht mit Aussagen zur Grünordnung und zum Artenschutz wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt.